

Zur Beachtung!

Vom 1. Januar 1934 an müssen zur Erhaltung der Anwartschaft für jedes Kalenderjahr mindestens sechs Monatsbeiträge oder entsprechende Ersatzzeiten nachgewiesen werden; sonst erlischt die Anwartschaft. Will sich der Versicherte vor Schäden bewahren, so muß er vor dem Schlusse des Kalenderjahres prüfen, ob diese Vorschrift beachtet ist. Fehlende Beiträge können in der Regel nur noch binnen zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres nachentrichtet werden, für das sie gelten sollen. Die Nachentrichtung freiwilliger Beiträge ist nach dem Eintritt des Versicherungsfalles (Berufsuntfähigkeit, Tod) nicht mehr zulässig.

Achten Sie selbst darauf, daß die Beiträge rechtzeitig und in der richtigen Höhe entrichtet werden, und versichern Sie sich freiwillig weiter, wenn Sie nicht mehr versicherungspflichtig, aber noch berufsfähig sind; sonst gefährden Sie Ihren Leistungsanspruch.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft gelten auch Monate, I. für die Beiträge zur Invalidenversicherung (13 Beitragswochen der V.-V. gelten als 3 Beitragsmonate der A.-V.) oder zur inappetitlichen Pensionsversicherung der Angestellten entrichtet sind, soweit nicht für dieselbe Zeit bereits Beiträge in der Angestelltenversicherung vorhanden sind.

II. für die Ersatzzeiten nachgewiesen sind.

Als Ersatzzeiten gelten Zeiten, in denen der Versicherte

1. zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen gewesen ist,
2. der Reichsarbeitsdienstplicht genügt hat,
3. an einem vom Reichsversicherungsamt anerkannten Lehrgang für berufliche Fortbildung oder weltanschauliche Schulung teilgenommen hat,
4. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
5. als Arbeitsloser
 - a) versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Krisenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,
 - b) Familienunterstützung

erhalten hat.

Nr. 5a gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; sie gilt ferner für Arbeitslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Besteht während der unter 1—5 aufgeführten Zeiten das die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis weiter, so sind auch für diese Zeiten Beiträge zu entrichten.

Reichsversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstraße 2.

Sämtliche Marken sind deutlich lesbar mit dem letzten Tage des Monats, für den sie gelten, zu entwerten. Freiwillig Versicherte entwerten außerdem mit dem Zusatz „f.“

B. Für die übrigen Versicherten und die Höhrversicherung*).



berungspflicht in der Angestelltenversicherung unterliegen, insbesondere Handwerker, Personen, die regelmäßig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind dem Arbeitgeber überwiegend beschäftigt, sind Beitragsmarken häufig zu verwenden. Pflichtversicherte, die im Beitragsmonat wechseln, zählen nicht zu den Teilbeschäftigten.